

Hygieneplan zum eingeschränkten Regelbetrieb „Szenario A“

Die folgenden Ausführungen stellen den schulinternen Hygieneplan zum eingeschränkten Regelbetrieb „Szenario A“ der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt dar. Er orientiert sich eng am „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ und wird durch diesen ergänzt. Da sich der Hygieneplan den sich dynamisch verändernden Anforderungen anpassen muss, wird dieser regelmäßig überarbeitet und die jeweils aktualisierte Fassung über die Homepage der Schule allen Schulbeteiligten zur Kenntnis gebracht.

1) Erkrankung

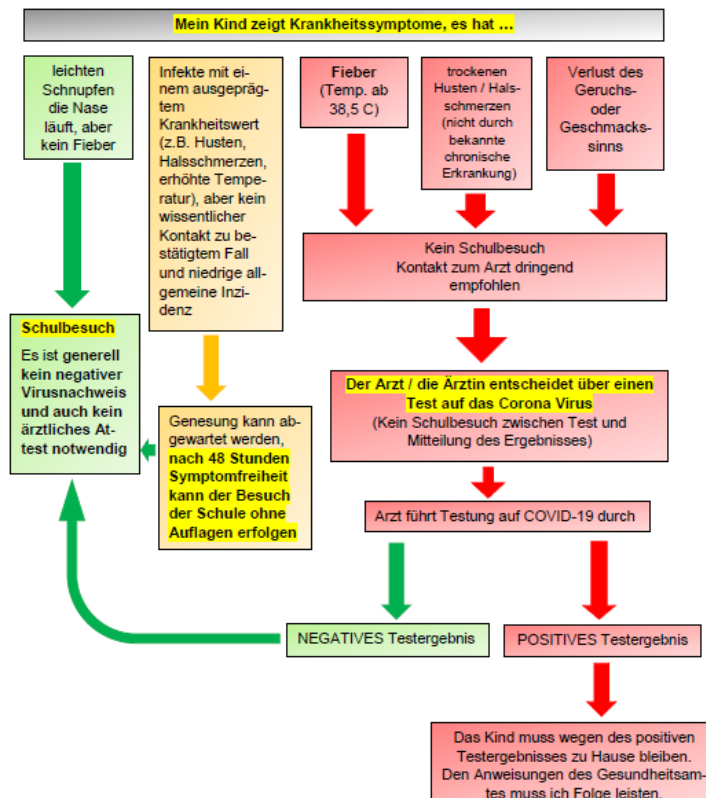
- Bei banalem Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. Schnupfen oder leichter Husten) oder aber Heuschnupfen und Pollenallergie -> **Schulbesuch möglich!**
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) -> **Schulbesuch nicht möglich!**
Besuch nach 48 Stunden Symptombefreiheit ohne weitere Auflagen wieder möglich, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5 Grad Celsius, akutem und unerwartet aufgetretenem Infekt (der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten) -> **Schulbesuch nicht möglich!**
Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hier wird dann über eine Testung auf SARS-CoV-2 und weitere Maßnahmen entschieden.
➔ Eine allgemeine Abfrage zum Gesundheitszustand erfolgt vorm erstmaligen Betreten des Schulgebäudes vor der ersten Stunde durch die unterrichtende Lehrkraft.



Niedersächsisches
Kultusministerium

Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um ihr Kind krankzumelden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



2) Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen, **dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und auch nicht an schulischen Veranstaltungen teilnehmen.**
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.
- Über die Wiedermöglichkeit zur Schule nach COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtliche zuständige Gesundheitsamt.

3) Auftreten von Symptomen in der Schule

- Bei Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder aber, wenn Sie abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Währenddessen und auch auf dem Heimweg tragen die Betroffenen auch weiterhin ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Zudem erfolgt der Hinweis auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung.

4) Zutrittsbeschränkungen

- Der Zutritt von schulfremden Personen ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu reduzieren und darf nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund im Sekretariat bzw. Handwerker beim Hausmeisterbüro und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Ein Aushang an den Schuleingängen und eine Mitteilung auf der Schulhomepage weisen hierauf hin!

5) Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen







- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu unterrichten.
 - ➔ Eltern und Erziehungsberechtigte via Elternbrief bzw. Schulhomepage
 - ➔ Schüler*innen in der ersten Unterrichtsstunde am Donnerstag, 27.08.2020, sowie via Aushängen, Ansagen und durch die Schulhomepage
 - ➔ Personal via Dienstbesprechung und per Hygienekonzept
- Mit allen Schülerinnen und Schülern ist das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln angemessen zu thematisieren -> direkt am Donnerstag, 27.08.2020, in der 1. Stunde.
- Zudem erfolgt eine erneute schriftliche Bestätigung der Teilnahme an der Hygieneunterweisung durch die Schüler*innen -> die Kopien erhalten die Jahrgänge bis Mittwoch, 26.08.2020, in ihre Klassenfächer. Die Rückläufer sind in den Teamstationen zu archivieren.
- Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln erfolgt durch Aushang am Schuleingang und Information auf der Schulhomepage.

6) Persönliche Hygiene

- Aushang und Thematisierung der wichtigsten Maßnahmen zur persönlichen Hygiene in den Klassenräumen -> die Kopien erhalten die Jahrgänge bis Mittwoch, 26.08.2020, über ihre Klassenfächer.
- Wichtig: Händewaschen und Händedesinfektion (nur wenn Händewaschen nicht möglich ist bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten erfolgte) -> beispielsweise jeweils nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, nach dem Abnehmen der Maske etc.. Das bedeutet in jedem Fall zu Beginn der ersten, dritten und fünften Schulstunde sowie entsprechend situativ gemäß des Hygieneplans und vor Einzelstunden in Fach- oder Differenzierungsräumen.

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann -> Im gesamten Schulgebäude und auch an der Bushaltestelle gilt eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls für das unterrichtliche Arbeiten auf den Jahrgangsfloren. Die Masken dürfen in den Pausen nur bei Aufenthalt in den gekennzeichneten und den einzelnen Kohorten zugeordneten Bereichen auf dem Schulhof Süd (Jg. 6, 8 und 9) bzw. Mensagarten (Jg. 5, 7 und 10) abgenommen werden. Wenn die Masken in den Pausenbereichen abgenommen werden, empfiehlt sich eine Aufbewahrung am Unterarm. Zudem gilt die Maskenpflicht nicht in den Unterrichtsräumen.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020

6.2 Verstöße gegen die Hygienevorschriften und Befreiung von der "Maskenpflicht"

- Es wird betont, dass die **Festlegung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ("Maskenpflicht") verbindlich festgelegt ist**. Verweigern Schüler*innen dies, so sind wir angehalten, dieses Fehlverhalten zu sanktionieren. Dabei kann auf die bekannten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. §61 NSchG

zurückgegriffen werden. Wir appellieren an dieser Stelle nochmals an das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen, damit wir diesen Schritt nicht gehen und Sanktionen verhängen müssen!

- Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, durch die **Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit zu werden**. Die betreffenden Schüler*innen sind verpflichtet, das Attest zur Anfertigung einer Kopie für die Schülerakte in der Schule vorzulegen sowie eine Kopie des Attestes stets bei sich zu führen und es auf Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrkraft vorzuzeigen. Verweigern die Schüler*innen dies, greifen im Wiederholungsfall auch hier entsprechende Maßnahmen lt. §61 NSchG.

7) Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien der Schüler*innen dürfen von den Lehrkräften entgegengenommen werden.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen **nicht** mit anderen Personen **geteilt werden**.

8) Abstandsgebot

- In den festgelegten Kohorten (1 Jahrgang) ist das Abstandsgebot aufgehoben.
- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Zudem gilt das Abstandsgebot zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

9) Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (z.B. bei Ganztagsangeboten).
- Dokumentation der Sitzordnung für jeden Klassen- oder Kursverband -> Eine Änderung der Sitzordnung ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Klassen- und Kursbüchern sowie des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals über den Vertretungsplan.
- Die Dokumentationen sind 3 Wochen aufzubewahren.
 - ➔ Die Verantwortung für die Dokumentation und deren Aufbewahrung liegt für die Klassen bei den Fachkolleg*Innen und den Jahrgangsleitungen, für den Ganztagsbereich (Arbeitsgemeinschaften) bei dem Fachbereichsleiter Sport/Ganztags, Thomas Mecher, und für das eingesetzte Personal bei dem kommissarischen Direktorstellvertreter, Claus Wessels.

10) Unterrichtsorganisation und Kohorten-Prinzip

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden. An der Giordano-Bruno Gesamtschule umfasst eine Kohorte einen Schuljahrgang.
- Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, weshalb diese dazu angehalten sind, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, **wo immer dies möglich ist**. -> Auch in den Teamstationen, im Kopierraum etc. ist auf dieses Abstandsgebot zu achten.
- Grundsatz: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten. -> In den Klassen- und Differenzierungsräumen sitzen die Schüler*innen in Tischgruppen. Im Tafelbereich wird ausreichend Platz für die Lehrkraft gelassen. Die Tische sind von den Jahrgangsteams dementsprechend zu stellen.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit möglich beschränkt werden.

11) Lüftung

- Lüftungsmaßnahmen sind ganz zentral.
- Mindestens alle 45 Minuten Stoßlüftung bzw. Querlüftung für 3 bis 10 Minuten.
- Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Die Klassenraumtüren sind für den Zeitraum des Lüftens zu öffnen und sollten danach, auch mit Blick auf die ansonsten entstehende Zugluft, geschlossen werden.
- Die Lüftung der Unterrichtsräume wird vor der 1. Stunde durch die Jahrgangsteams organisiert.

12) Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

- Wenn in bestimmten Bereichen kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen. -> Im gesamten Schulgebäude und auch an der Bushaltestelle gilt eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls für das unterrichtliche Arbeiten auf den Jahrgangsfloren. Die Masken dürfen in den Pausen nur bei Aufenthalt in den gekennzeichneten und den einzelnen Kohorten zugeordneten Bereichen auf dem Schulhof Süd (Jg. 6, 8 und 9) bzw. Mensagarten (Jg. 5, 7 und 10) abgesetzt werden. Zudem gilt die Maskenpflicht nicht in den Unterrichtsräumen.
- Der Aushang des Vertretungsplans für die Schüler*innen erfolgt über die einzelnen Jahrgänge an einem geeigneten Platz innerhalb des Jahrgangsflores. Die Vertretungspläne können beginnend ab Freitag, den 28.08.2020, ab 07.25 Uhr von den Kolleg*innen der Jahrgänge für ihren Jahrgang aus einer Auslage unter dem Vertretungsplan-Schaukasten auf dem Verwaltungsflur entnommen werden. Jede Klasse bestimmt eine*n Schülervertreter*in, die/der zum Aushang im Jahrgangsfloor geht, die für die Klasse relevanten Vertretungsplaninhalte abschreibt bzw. abfotografiert und diese dann zu Beginn der 1. Stunde in der Klasse mitteilt. Der Aushang im Schaukasten auf dem Verwaltungsflur erfolgt nach wie vor – jedoch einzig für die Lehrkräfte – zu 07.15 Uhr.

Wegekonzept:

Jahrgang 5: Zugang über das **Treppenhaus Hof Nord** (Eingang Jahrgang HET/Team petrol) + Treffpunkt Hof Nord (Tischtennisplatten)

Jahrgang 10: Zugang über den **Eingang Hof Nord** (Eingang beim Hausmeisterbüro) + Treffpunkt Hof Nord (Parkplatz)

Jahrgang 7: Zugang über die **Portaltür Nord** (Bushaltestelle Nord) + Treffpunkt Treppenaufgang/Gebüsch an der Bushaltestelle

Jahrgang 9: Zugang über das **Treppenhaus Hof Süd** (Eingang Jahrgang DRY/Team rot) + Treffpunkt Hof Süd (zum Fußballfeld hin und mittig Richtung Treppenaufgang)

Jahrgang 8: Zugang über die **Portaltür Süd** (Bushaltestelle Süd) + Treffpunkt ehemaliger Fahnenmast an der Bushaltestelle

Jahrgang 6: Zugang über den **Eingang auf Schulhof Süd** (Eingang Musiktrakt) + Treffpunkt Hof Süd (am Basketballfeld und vor den Bänken am Musiktrakt)

- Der Zutritt durch die Schüler*innen in Schulgebäude darf ab 07.30 Uhr durch die entsprechend zugewiesenen Eingänge und gemäß des Wegekonzeptes erfolgen.
- Die Gebäudeaußentüren werden durch die Hausmeister geöffnet.
- Die Klassenraumtüren werden durch die Jahrgangsteams geöffnet.
- Die Schüler*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz, begeben sich bitte ausschließlich zu ihren Klassenräumen und werden hier dann, entsprechend der bisherigen Vorgehensweise,

für den Unterricht in etwaigen Fach- oder Differenzierungsräumen von den unterrichtenden Fachlehrkräften abgeholt.

- Zu Beginn der 1. Stunde erfolgt dann eine Überprüfung des Vorhandenseins einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Abfrage zum Gesundheitszustand.
- Die Schüler*innen sind nachdrücklich dazu angehalten, pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen. Sollte ein*e Schüler*in sich einmal verspäten, so sucht er bzw. sie selbst auf direktem Wege und unter Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den entsprechenden Klassen- bzw. Fachraum auf.
- In der Schule und auf den zugewiesenen Wegen herrscht ein Rechtsgehgebot (Beschilderung beachten).
- Im Bereich zwischen der Sporthalle im Gebäude und den dazugehörigen Umkleidekabinen findet sich ein abgeklebter Wegebereich, der nur von den Schüler*innen des Sportunterrichts zu nutzen ist. Nähere Informationen hierüber sind dem gültigen Sport-Konzept der Giordano-Bruno-Gesamtschule zu entnehmen.
- Bei Unterricht in Fach- oder Differenzierungsräumen werden die Lerngruppen von den unterrichtenden Lehrkräften in ihren Klassenräumen abgeholt und dann persönlich auf dem direkten Weg in den jeweiligen Raum geleitet.
- Findet Unterricht in Fachräumen vor Unterrichtsschluss (6. oder 9. Stunde) statt, so bringen die unterrichtenden Fachlehrer*innen die Schüler*innen aus dem Fachraum auf direktem Wege und unter Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum nächstmöglichen Gebäudeausgang.
- Zusatz **Ganztag**: Während der Mittagspause sind Schülerbewegungen innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Nur der Weg zum Essen in die Mensa bzw. Toilettengänge sind unter Einhaltung der Masken- und Abstandsregeln auf direktem Weg durch das Gebäude gestattet.

Pausenregelungen:

- Es gelten die regulären Pausenzeiten: 09.15 – 09.40 Uhr sowie 11.10 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.15 Uhr.
- Die Jahrgänge erhalten für die Pausen im Freien jeweils fest zugewiesene Aufenthaltsbereiche. Hierbei gilt es, die (Boden-)Markierungen und Beschilderungen zu beachten.
- **HOF SÜD: Jahrgänge 6, 8 und 9**
- **Mensgarten: Jahrgänge 5,7 und 10**
- Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. Es dürfen sich maximal 5 Schüler*innen in den Sanitärräumen aufhalten.
- Die Pausen finden in der Regel im Freien statt. Die Schüler*innen sind darauf hinzuweisen, wetterfeste Kleidung zu tragen. Die Pausenhalle, die Mensa und das Gebäude bleiben in den Pausen für die Schüler*innen gesperrt. Einzige Ausnahme bildet Schlechtwetter. Dann verbringen die Schüler*innen ihre Pause nach Ansage durch die Schulleitung ausnahmsweise im Klassenraum.
- Sollte das Wetter während einer Pause schlagartig in eine Schlechtwetterphase (starker Regen, Sturm, Hagel etc.) umschlagen, dann entscheiden die Jahrgänge eigenverantwortlich, ob sie die Klassen in die Klassenräume holen, damit diese dort den Rest der Pause verbringen.
- Die Gebäudeaußentüren werden zu Beginn der Pausen geöffnet und am Pausenende – nach Wiederbetreten des Gebäudes durch die Schüler*innen – wieder geschlossen.
- Zusatz **Ganztag**: Schüler*innen, die nicht am Essen teilnehmen, dürfen in ihrem Pausenbereich (Hof Süd bzw. Mensgarten) die Pause verbringen. Auch im eigenen Klassenraum ist dies möglich. Der individuell gewählte Pausenbereich ist für die gesamte Dauer der Mittagspause beizubehalten.

Pausenaufsichten:

- Um den abgewandelten Pausenbereichen Rechnung zu tragen, werden die zugeteilten **Pausenaufsichten** für die 1. und 2. große Pause verlagert:
 1. Wenn die Pausen im Freien stattfinden, dann unterstützen die Gebäudeaufsichten (außer Pausenhalle „HNP“) und gehen mit nach draußen. (Hof Süd = G1 und G2; Mensagarten = MP1/2)
 2. Wenn die Pausen wegen Schlechtwetter im Gebäude stattfinden müssen, dann erfolgt dies im Klassenraum. Hier unterstützen dann die Außenaufsichten (außer Hof Süd „HS1“) und gehen mit hinein. (Gebäudeteil Süd = G1 und G2, Gebäudeteil Nord = MGGP und MP1/2).
- Die Pausenhallenaufsicht (HNP) sowie die Aufsicht auf Hof Süd (HS1) überprüfen das Einhalten der Kapazitätsgrenze in den Sanitärräumen.
- Zusatz **Ganzttag**: Die Aufsichten für die Mittagsbegleitung der JG 5 (ME5a-d + ME5AG) und 6 (ME6 + ME6AG) erfolgen wie gehabt in der Mensa zu den vorgegebenen Zeiten. Die Aufsicht Hof-Gebäude-Süd (F1-3 GHS) bleibt ausschließlich auf dem Hof Süd, die Aufsicht Hof-Gebäude-Nord (F1-3 HGN) ist vorzugsweise für die Pausenhalle zuständig und die Aufsicht im Mensagarten (F1-3 MG) betreut den Garten. Bei durch die SL angeordneten Schlechtwetterpausen, gehen die Außenaufsichten mit in das Gebäude. Um zusätzliche Aufsichten zu vermeiden, sind alle Jahrgänge aufgefordert, in ihrem Jahrgangflur und den Klasserräumen für einen reibungslosen Ablauf der Mittagspause zu sorgen.

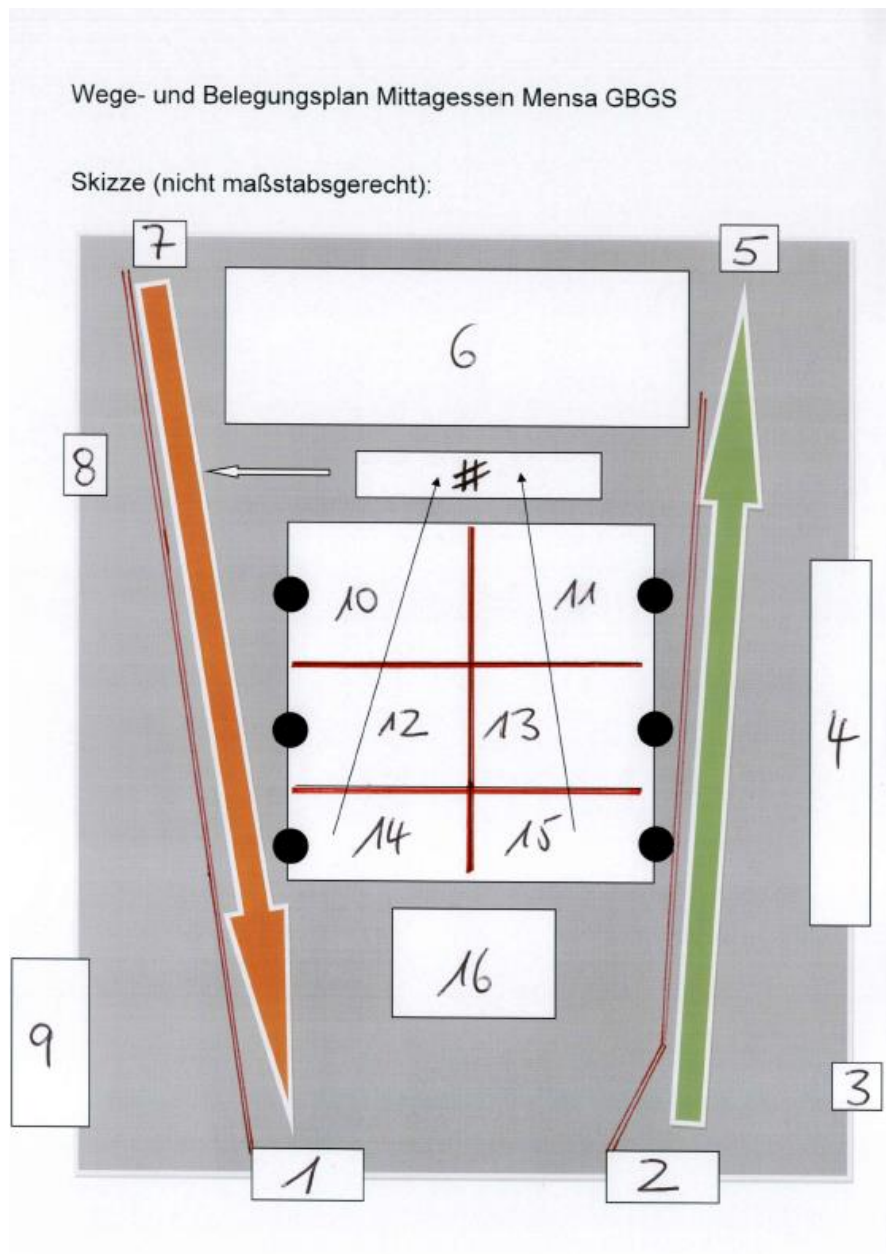
- **Jahrgang 5**: Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über Hof Nord und durch die Mensa). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitärräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 7**: Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über das Portal Nord, den Hof Nord und durch das Tor neben der Mensa). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitärräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 10**: Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über den NW-Trakt an der Mensa). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitärräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.

- **Jahrgang 9**: Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über das Treppenhaus Hof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitärräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 6**: Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über den Eingang auf Schulhof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitärräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang

ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.

- **Jahrgang 8:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über das Portal Süd und den Hof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitärräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.

Ganztags + Mensanutzung:



Erläuterungen:

Nummer	Hinweis
1	Tür Mensa Süd: Durch diesen Ausgang verlassen alle die Mensa nach dem Essen und JG 5 auch nach den Pausen.
2	Tür Mensa Nord: Durch diesen Eingang betreten alle die Mensa zum Essen und JG zum Weg in den Pausenbereich im Garten.
3	Tür „Rampe“: Diese Tür wird nicht benutzt. In diesem Bereich steht das Desinfektionsmittel.
4	Ausgabe der Mittagessen durch die Firma Buscupelle.
5	Tür Nord Mensagarten: Durch diese Tür geht der 5. Jahrgang in den Pausenbereich Mensagarten.
6	Bühne: Die Bühne ist gesperrt.
7	Tür Süd Mensagarten: Durch diese Tür geht der 5. Jahrgang nach den großen Pausen durch Tür 1 zurück ins Gebäude.
8	Tür Süd Mensagarten Teich: Diese Tür wird nicht benutzt.
9	Bypass Mensatoiletten Richtung NW Trakt: Dieser Weg wird nicht benutzt.
10	Tische reserviert für Jahrgang 5 von 13:00 bis 13:30 Uhr.
11	Tische reserviert für Jahrgang 8 von 13:55 bis 14:10 Uhr.
12	Tische reserviert für Jahrgänge 6 von 13:20 bis 13:40 Uhr.
13	Tische reserviert für Jahrgang 9 von 13:40 bis 13:55 Uhr.
14	Tische reserviert für Jahrgang 7 von 13:40 bis 13:55 Uhr.
15	Tische reserviert für Jahrgang 10 von 13:55 bis 14:10 Uhr.
16	Kubus: Der Kubus ist gesperrt.

Die Mensa wird grundsätzlich mit Maske betreten. Anschließend wird das Mittagessen entgegengenommen und ein Sitzplatz im zugeteilten Bereich aufgesucht. In jedem Bereich befindet sich separat ein Einzeltisch mit Desinfektionsmittel O. Dort wird die Maske abgenommen, die Hände werden desinfiziert und anschließend wird das Mittagessen eingenommen. Die Maske wird aufgesetzt und nach der Rückgabe des Tablett # verlassen alle die Mensa durch die Tür Mensa Süd (1).

-Schulleitung-

Stand: 09/2020

- In die Mensa gehen nur die Schüler*innen, die Essen bei Buscopella bestellt haben. Leider lassen die vorhandenen Platzkapazitäten es nicht zu, dass Jahrgänge in voller Stärke die Mensa aufsuchen.
- Schüler*innen, die nicht am Essen teilnehmen, dürfen in ihrem Pausenbereich (Hof Süd bzw. Mensagarten) die Pause verbringen. Auch im eigenen Klassenraum ist dies möglich. Der individuell gewählte Pausenbereich ist für die gesamte Dauer der Mittagspause beizubehalten.
- Schüler*innen des 5. JG dürfen über eine Voranmeldung montags und mittwochs den Freizeitbereich (Freizeitraum und Bibliothek) nutzen. Sie gelangen über ihr Treppenhaus nach oben. Dies gilt dienstags und donnerstags für den 6. Jahrgang.
- Während der Mittagspause sind Schülerbewegungen innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Nur der Weg zum Essen in die Mensa bzw. Toilettengänge sind unter Einhaltung der Masken- und Abstandsregeln auf direktem Weg durch das Gebäude gestattet.
- Bei den Arbeitsgemeinschaften umfasst das Kohorten-Prinzip maximal 2 Schuljahrgänge. Folgende Jahrgänge bilden im Ganztagsbereiche je eine Kohorte: (JG 5 + JG 6; JG 7 + JG 9 sowie JG 8 + JG 10).
- Bei den Sport-AG besteht eine Einschränkung dahingehend, dass hier die Kohorte – wie auch im Fachunterricht - nur aus einem Jahrgang bestehen darf.
- Auch hier ist die Zusammensetzung der Gruppen entsprechend zu dokumentieren und diese Dokumentation an den Fachbereichsleiter Sport/Ganztage, Thomas Mecher, zu übermitteln

13) Bushaltestellen

- Auch hier ist nach Möglichkeit der Mindestabstand einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Hierauf wird durch Aushänge und Ansagen aufmerksam gemacht.

14) Speiseeinnahme

- *Beim gemeinsamen Mittagessen (Mensa) sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen -> Mensa in verschiedenen Bereiche einteilen sowie vorhandene zeitliche Staffelung beibehalten und weiter ausdifferenzieren. Hier muss noch am Konzept gearbeitet werden...*
- Die aufsichtführenden Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Vorgaben.
- Verteilen von Lebensmitteln, bspw. zum Geburtstag, auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränken.

15) Reinigung

- Die Reinigung, insbesondere von Oberflächen, erfolgt wie gehabt einmal täglich durch die Reinigungskräfte.
- Auch Unterrichtsräume, die durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, müssen nur einmal täglich gereinigt werden. Ein individuelles Abwischen aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen.
- Die Sanitärräume werden ebenfalls täglich gereinigt.

16) Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgen (z.B. bei der Unterstützung der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mitarbeit etc.)
- Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgen (z.B. im Rahmen der Kommunikation oder bei der Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum)
- Aber: Die Situationen, in denen der Mindestabstand unterschritten wird, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

17) Infektionsschutz im Schulsport

- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zudem ist das gültige Sport-Konzept der Giordano-Bruno-Gesamtschule zu beachten.
- Sportunterricht findet im Klassen- oder kursverband innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Es gelten die Abstandsregeln für Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb).
- Schulsport soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen soll regelmäßig und intensiv gelüftet werden.
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Tätigkeiten, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen und erfordern (z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz etc.), bleiben weiterhin untersagt.

18) Infektionsschutz beim Musizieren

- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen sind zu beachten.

- Chorsingen und dialogische Sprechprüfungen nur bei für Unterricht praktikablen Hygienekonzept oder unter freiem Himmel bei Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern.
- Beim Musizieren mit Instrumenten (außer Blasinstrumente) sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.
- Wichtig: Bereits erlassene Verordnungen zum Musizieren in Schule sind zu beachten.

19) Konferenzen und Versammlungen

- Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollten jedoch auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Das gilt ebenso für Elternsprechtage.

20) Schulveranstaltungen und Schulfahrten

- Schulveranstaltungen und Schulfahrten richten sich nach dem jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan.

21) Praktika und betriebliche Praxisphasen

- Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

22) Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

- Nach Möglichkeit soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Von beiden Personen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bei direktem körperlichen Kontakt sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Händedesinfektionsmittel sollte zur Verwendung durch Ersthelfende beim Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden.

23) Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

- Risikogruppenzugehörigkeit wird vom Arzt attestiert. Betroffene Kolleg*innen können dann im Präsenzunterricht eingesetzt werden oder aber auch grundsätzlich im Home-Office verbleiben.
- Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.
- Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.
- Beschäftigte, die mit Angehörigen aus einer Risikogruppe in einem gemeinsamen Haushalt leben werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.
- Schüler*innen, die zur Risikogruppe gehören, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.
- Auch Schüler*innen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Schüler*innen können nur ausschließlich am Lernen zu Hause teilnehmen, wenn sie ihre Risikogruppenzugehörigkeit ärztlich attestieren lassen.

24) Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.
- Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Ein Verdacht ist begründet, wenn bei Personen jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort vorliegen.
- Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.
- Das Gesundheitsamt trifft bei Kranken oder Verdachtsfällen die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen und kann auch die Schulen oder Teile davon schließen. Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Stand: 18.09.2020